

<p>Berpflegungs-Abonnement für erkrankte Dienstboten im katholischen Krankenhaus zu Büren.</p> <p>Druck von P. R. Esser, Büren i. W. 1907.</p>	<p>5 Mark, wörtlich 5 Mark wurden heute als Abonnements- betrag für das Rechnungsjahr 1910 — 1911 vom vom Herrn <i>Kaufmann</i> <i>Loing.</i> zur Krankenversicherung des <i>Vierhoff</i> an das kathol. Krankenhaus bezahlt.</p> <p> Büren i. W., den <i>29. April.</i> <i>Georg Anton Gammert.</i></p> <p>Die oben genannte versicherte Person ist im Laufe dieses Rechnungsjahres aus dem bisherigen Dienste aus- getreten. An deren Stelle ist für den Rest des Rechnungs- jahres d. in denselben Dienst eingetretene</p> <p>versichert.</p> <p>Büren i. W., den</p>
---	--

Bedingungen.

1.

Das katholische Krankenhaus zu Büren übernimmt gegen Zahlung eines festen Abonnementspreises die notwendig werdende Anstaltsverpflegung erkrankter Dienstboten für die Dauer von sechs Wochen.

2.

Die ärztliche Behandlung geschieht durch den zeitigen Krankenhausarzt. In diesem Falle werden die notwendigen Arzneimittel frei geliefert. Wird ein anderer Arzt zur Behandlung verlangt, so fallen die Kosten für Arzt und Apotheke der betr. Herrschaft zu.

3.

Besondere Aufwendungen (z. B. Operationen, separates Zimmer, Bäduren, Wein und sonstige außergewöhnliche Verpflegungsmittel) sind besonders zu vergüten.

4.

Der Abonnementspreis beträgt jährlich fünf Mark, die im Voraus an die Vorsteherin des Krankenhauses gegen Quittung zu entrichten sind.

5.

Das Abonnement beginnt am ersten April jeden Jahres. Die Erneuerung erfolgt im Monat März. Diejenigen Abonnenten, welche erst im Laufe des Abonnementsjahres eintreten, haben doch den vollen Betrag für das ganze Jahr zu zahlen.

6.

Die Aufnahme erkrankter Dienstboten in das Krankenhaus erfolgt auf Grund eines ärztlichen Attestes, in welchem die Krankheit bezeichnet und die Notwendigkeit der Anstaltsbehandlung bescheinigt sein muß.

7.

Für bereits erkrankte Personen wird kein Abonnement gegeben.

8.

Wächnerinnen, Epileptische, Trödsinnige, Irtsinnige und Syphilisranke können überhaupt nicht in das Krankenhaus aufgenommen werden.

9.

Bei neu eingetretenen Abonnenten beginnt die Verpflichtung zur Aufnahme in das Krankenhaus erst drei Wochen nach erfolgtem Abonnement.

10.

Ist ein Abonnent ohne Unterbrechung sechs Wochen hindurch im Krankenhause verpflegt worden, so hört sein Recht auf fernere unentgeltliche Verpflegung für das betreffende Rechnungsjahr auf.

11.

Die Abonnementskarte gilt **nur für die namentlich bezeichnete Person**. Bei dem Austritte eines Dienstboten aus dem Dienste einer Herrschaft innerhalb eines Rechnungsjahres geht das Abonnement auf dessen Nachfolger nur dann über, wenn die Herrschaft die Umschreibung der Namen binnen acht Tagen bewirkt.

12.

Die erkrankten Abonnenten, welche Aufnahme in das Krankenhaus gefunden haben, sind der dort geltenden Hausordnung unterworfen.

13.

Gegen Entlassungen, welche auf Grund der Hausordnung oder nach der durch den Krankenhausarzt festgestellten Genesung erfolgen, steht dem Abonnenten kein Widerspruch zu.

14.

Der einmal gezahlte Abonnementspreis wird in keinem Falle zurückerstattet.

Der Krankenhaus-Vorstand.